

# **Benutzung- und Gebührenordnung für die Waldschutzhütte und Freizeitanlage der Ortsgemeinde Hundsdorf**

## **1. Eigentum**

Eigentümerin der Waldschutzhütte und der Freizeitanlage, Gemarkung Hundsdorf, Flur 16, Flurstück 1.042, ist die Ortsgemeinde Hundsdorf.

## **2. Benutzungsrecht**

Die Waldschutzhütte und die Freizeitanlage kann für Familien-, Vereinsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art benutzt werden. Das Recht zur Benutzung der Anlage steht insbesondere den Einwohnern, den Vereinen und Verbänden der Ortsgemeinde Hundsdorf und der Stadt Ransbach-Baumbach zu. Desweiteren steht das Benutzungsrecht auch Personen, Vereinen und Verbänden der übrigen verbandsangehörigen Gemeinden zu.

Sofern die Anlage nicht von den in Satz 1 und 2 genannten Personen belegt ist, wird das Recht der Benutzung auch Personen, Vereinen und Verbänden außerhalb des Verbandsgemeindebereichs eingeräumt.

Der Freiwilligen Feuerwehr Hundsdorf werden zu Beginn des Jahres vier Tage zur Benutzung freigehalten.

Die Anlage steht in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September für die Benutzung zur Verfügung.

## **3. Anmeldung**

Die Anmeldung zur Benutzung der Waldschutzhütte und der Freizeitanlage erfolgt beim Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter. Der Ortsbürgermeister kann einen Bürger der Ortsgemeinde Hundsdorf als Hüttenwart einsetzen, dieser übernimmt die Betreuung der Anlage. Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs, unter Beachtung von Punkt 2, berücksichtigt.

Der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter händigt die Schlüssel aus.

Wird ein Hüttenwart eingesetzt, erhält dieser pro betreuende Veranstaltung eine Entschädigung von 10,00 €.

## **4. Pflichten des Benutzers**

Die Benutzer der Waldschutzhütte und der Freizeitanlage haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Die Benutzer sind an die Weisungen des Ortsbürgermeisters, bzw. an die der von ihm beauftragten Person, gebunden. Die Benutzer haben die Anlagen bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages zu säubern und in den bei Anmietung vorgefundenen Zustand zurückzusetzen.

Die Schlüssel sind zum gleichen Zeitpunkt an den Ortsbürgermeister oder an die von ihm beauftragte Person zurückzugeben. Entstandene Schäden sind unaufgefordert zu melden und vom Anmieter zu ersetzen. Der Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, werden sich bei der Rückgabe des Schlüssels, im Beisein des Benutzers, von dem ordnungsgemäßen

Zustand der Anlagen überzeugen. Hierbei festgestellte Schäden sind ebenfalls vom Anmieter zu ersetzen.

Die Musik- und Sprachwiedergabe wird mit der Maßgabe gestattet, dass die in der näheren Umgebung wohnhafte Bevölkerung nicht gestört wird. Ab 22.00 Uhr ist die Musik- und Sprachwiedergabe auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.

Bei einem Verstoß gegen die Pflichten des Benutzers kann dieser für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **5.**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Waldschutzhütte und deren Freizeitanlage wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

## **6.**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Waldschutzhütte und die Anlagen zur Benutzung anmeldet.

Vereine haben einen Vertretungsberechtigten bei der Anmeldung zu benennen.

Die Untervermietung der Anlage, zum Zwecke der Umgehung einer höheren Gebührenschild, durch Einwohner der Ortsgemeinde Hundsdorf an Personen die außerhalb der Ortsgemeinde Hundsdorf wohnhaft sind, ist nicht zulässig. Bei der nachträglichen Kenntnisnahme einer Untervermietung ist die Ortsgemeinde Hundsdorf berechtigt, den entsprechenden Gebührensatz zu erheben.

## **7.**

### **Gebührenbefreiung**

Von der Benutzungsgebühr befreit sind:

1. Die Freiwillige Feuerwehr von Hundsdorf
2. In besonderen Fällen kann von der Erhebung der Benutzungsgebühr abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

## **8.**

### **Höhe der Gebühren**

Die Benutzungsgebühr beträgt für Benutzer, die innerhalb der Ortsgemeinde Hundsdorf ihren Wohnsitz haben 30,00 € pro Tag.

Die Benutzungsgebühr beträgt für Benutzer, die außerhalb der Ortsgemeinde Hundsdorf ihren Wohnsitz haben 60,00 € pro Tag.

Außerdem ist von dem Benutzer eine Kautions für die Reinigung der Anlagen in Höhe von 50,00 € zu hinterlegen, die dem Gebührenschildner nach erfolgter Reinigung der Anlagen, zurück-erstattet wird.

## **9.**

### **Entrichtung und Fälligkeit**

Die Grundgebühr ist nach Aufforderung an die Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach –Verbandsgemeindekasse- zu zahlen. Die Kautions ist zu Beginn der Veranstaltung bzw. bei Übergabe der Schlüssel an den Ortsbürgermeister bzw. seinen Vertreteter zu zahlen.

## 10. Haftung

Die Benutzung der Waldschutzhütte und der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Ortsgemeinde Hundsdorf haftet für keinerlei Schäden (Personen-, Sach-, Vermögensschäden), die dem Benutzer während der Benutzung der vorbezeichneten Anlagen entstehen.

## 11. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hundsdorf, 31.12.2001



**DRUCKVERSION**

(Ortsbürgermeister)